



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014 17
- Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014 17
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Liesten 17
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Milchviehanlage Harpe 18
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel 18
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 18

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Wirtschaftsplan 2014 19

Wasserverband Klötze

- Entgeltregelungen 2014 19

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ 26

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Altmersleben 27

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Zusammensetzung

des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 25.05.2014

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 25.05.2014 ist gemäß § 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.10.2013 (BGBl. I S. 3749), für den Altmarkkreis Salzwedel ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter)

Gnodtke, Eckhard
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

Beisitzerinnen/Beisitzer

Balsat, Doris
Schillerstraße 37, 29410 Salzwedel

Peters, Christiane
Große Sankt Ilsenstraße 22, 29410 Salzwedel

Raasch, Detlef
Amselweg 5, 29410 Salzwedel

Prehm, Erhard
Gartenstraße 10, 29410 Salzwedel

Hopf, Walter
Am Eichengrund 16, 29410 Salzwedel

Reinke, Jürgen
Platanenallee 19, 29410 Salzwedel

Stellvertreter (Stellvertreter des Kreiswahlleiters)

Thiele, Hans-Dieter
Karl-Marx-Straße 32,
29410 Salzwedel

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Böhme, Walter
Gr. Predigerstraße 9, 29410 Salzwedel

Behrens, Martina
Kleine Sankt Ilsenstraße 5,
29410 Salzwedel

Demitrowitz, Jutta
Binder Str. 14, 39619 Arendsee
(Altmark)

Baumann, Matthias
Parchenweg 49 a, 39624 Kalbe
(Milde)

Franke, Beatrix
Holzhausen 1, 29413 Dähre

Rieck, Mirko
Platanenallee 17, 29410 Salzwedel

Gemäß § 5 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), ist der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Salzwedel, den 06.03.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014

Im Amtsblatt am 19.02.2014 wurde die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages veröffentlicht. Die Zusammensetzung dieses gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. § 4 Abs. 2 KWO LSA gebildeten Kreiswahlausschusses hat sich geändert. Hiermit gebe ich folgende Änderung in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 bekannt:

Frau Petra Schweckendieck, Im Eichengrund 3, 29410 Salzwedel scheidet als Beisitzerin des Kreiswahlausschusses aus. Die stellvertretende Beisitzerin, Frau Christiane Peters, Große Sankt Ilsenstraße 22 wurde als Beisitzerin des Kreiswahlausschusses berufen. Zu ihrer Stellvertreterin wurde Frau Martina Behrens, Kleine Sankt Ilsenstraße 5, 29410 Salzwedel berufen.

Salzwedel, den 06.03.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Infrastruktur Liesten L. Müller H.W. Giere E. Preißler GbR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel OT Liesten

Die Infrastruktur Liesten L. Müller H.W. Giere E. Preißler GbR in 27383 Verden beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und für den Betrieb von

3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112

mit jeweils 3,3 MW Nennleistung, 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser und 196 m Gesamthöhe auf den Flurstücken 58/14 und 39 der Flur 1 in der Gemarkung Liesten (29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Liesten). Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im Januar 2015 in Betrieb genommen werden. Anträge auf Teilgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden nicht gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014

beim

Altmarkkreis Salzwedel
Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz
Zimmer 326 / 343
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

während der allgemeinen Sprechzeiten

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014

beim Altmarkkreis Salzwedel erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.06.2014**, 10:00 Uhr, mit den Einwendern und der Antragstellerin im

Altmarkkreis Salzwedel
Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“)
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

erörtert werden. Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Salzwedel, 05.03.2014

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten,

Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Agrargenossenschaft Leppin eG in 39619 Arendsee OT Leppin beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

wesentlichen Änderung der Milchviehanlage Harpe durch Errichtung von zwei Stallgebäuden, eines Melkzentrums und eines Güllebehälters

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee (Altmark), OT Harpe (Gemarkung Leppin, Flur 8, Flurstücke 56/4, 56/6, 72/7, 86, 88, 96).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 05.03.2014

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung

zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit § 70 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und § 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 05. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 17.05.2004 die Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.02.2014 wie folgt geändert wird:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Im § 5 der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel wird Folgendes geändert:

- 1.) In Absatz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- 2.) In Absatz 3 wird nach Ziffer 6 eingefügt:
„7. ein Vertreter des Kreiselternrates der Kindertageseinrichtungen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 26.02.2014

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 24.02.2014 den nachfolgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

1. im Erfolgsplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.128.250,00 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.128.250,00 Euro
2. im Vermögensplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf 98.100,00 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf 98.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

ausgefertigt:
Salzwedel, den 12.03.2014



Ziche
Landrat



2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2014 bis 28.03.2014 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.03.2014



Ziche
Landrat



Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2013 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan	
im Aufwand auf	13.447.300,00 Euro
im Ertrag auf	13.447.300,00 Euro
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	3.519.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	3.519.100,00 Euro

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 283.100,00 Euro festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.720.000,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 10/13

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2014.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	412
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Salzwedel, den 15.11.2013

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2014 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2014 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 283.100,00 Euro wird mit Datum 13.02.2014 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 100 Abs.2 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag
gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2014 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.2014 bis 07.04.2014 in der Zentraleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tariffkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tariffkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Teil I

Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstückseigentümer). Bedingungen und Hinweise aus den Entgeltregelungen können auch Bestandteil der Sonderverträge (Tariffkunden) sein.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Grundstückanschluss mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.

2. Vertragsabschluss

Der Verband schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag/Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Verbandes entnommen wird bzw. Abwasser in das Netz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung/Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse/Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

3. Baukostenzuschüsse

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwands zur Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung/Entsorgung dienenden Verteilungsanlagen/Sammelanlagen – und zwar sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich – ist der Verband berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Als „Erstellung“ im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Fall, dass erstmals ein Anschluss des Grundstückes an die jeweilige öffentliche Einrichtung hergestellt wird bzw. dass ein bestehender Anschluss technisch erneuert wird – und der Grundstückseigentümer (aktueller Eigentümer bzw. Rechtsvorgänger) in der Vergangenheit noch keinen Baukostenzuschuss entrichtet hat. Der Baukostenzuschuss ist jeweils nach der Fertigstellung der örtlichen Investitionsmaßnahme (Erstellung, auch im Sinne einer technischen Erneuerung; Verstärkung) zur Zahlung fällig.

(2) Der Grundstückseigentümer hat bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

(3) Der Baukostenzuschuss wird nach wirtschaftlichen Einheiten und dem Leitungsquerschnitt berechnet. Die Höhe ist für Trinkwasser aus Teil II und für Abwasser aus Teil III zu entnehmen.

(4) Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw. Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies

gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können. Die jeweilige wirtschaftliche Einheit muss in sich abgeschlossen sein. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt.

4. Kosten der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten)

(1) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils II Entgelte – Trinkwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Abwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils III Entgelte – Abwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

5. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis und Grundbeträge) werden nach den Regelungen der Teile II und III berechnet.

6. Sonstige Kosten

Die dem Verband entstehenden sonstigen Kosten werden nach den Regelungen der Teile V und VI berechnet.

Teil II Entgelte – Trinkwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung) ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

(2) Die Verordnung über die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes 460,00 Euro

(2) Für den Anschluss eines Grundstückes und einem erforderlichen Leitungsquerschnitt sind je wirtschaftlicher Einheit auf dem Grundstück

bis DN 32	460,00 Euro
bis DN 50	614,00 Euro
bis DN 80	2.045,00 Euro
bis DN 100	3.068,00 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten.

(3) Eine Nachberechnung für den Fall der Erweiterung der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück ist möglich.

3. Anschlusskosten

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sind dem WVK zu erstatten. Die Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Kosten für die Erneuerung bestehender Hausanschlüsse trägt der Verband. Herstellung im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Anschluss noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und technisch erstmals vollständig hergestellt wird.

(2) Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 4 und 13.

Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt entsprechend der erforderlichen Nennweite des Anschlusses über einen pauschalen Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

a) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite bis DN 32 mm beträgt :

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.430,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	40,00 Euro

b) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite DN 40-50 mm beträgt :

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.620,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	41,00 Euro

c) Bei der Herstellung der Anschlussleitung sind Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung zulässig, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

Gutschrift für Eigenleistung je Meter Erdarbeiten auf dem Grundstück	20,00 Euro.
--	-------------

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte.

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kosten erstellt und danach abgerechnet.

(3) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses, oder sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

(4) Die Kosten für Reparaturen eines Grundstücksanschlusses, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in der Kundenanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

(1) Die Höhe der jährlichen Grundpreise ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers. Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung. Die Grundpreise sind neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt oder stillgelegt, so wird der Grundpreis taggleich berechnet.

(2) Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

(3) Auf den Jahresarbeitspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze in der z. Z. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Arbeitspreises für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Arbeitspreises für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der WVK ist verpflichtet, die Eichproben einzuhalten.

(5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVK den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(6) Berechnung nach Pauschalrichtwerten

Die Ermittlung erfolgt nach

– je im Haushalt lebender Personen	3,00 m³/Monat
– je Großvieheinheit	1,80 m³/Monat.

(7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe entspricht dem aktuellen Trinkwasserpreis, der Mindestpreis beträgt 7,50 Euro.

(8) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über Standrohre beträgt je angefangene Kalenderwoche 10,00 Euro. Es wird ein Sicherheitsbetrag von 500,00 Euro erhoben.

(9) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über eine Bauwasserarmatur beträgt je angefangener Kalenderwoche 5,00 Euro. Es wird kein Sicherheitsbetrag erhoben.

(10) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuereschutzes (Feuerlöschhydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,50 Euro je Hydrant erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser

(1) In der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband erfolgt.

(2) Die Arbeitspreise werden nach der Menge und Bedarfsart des Wassers kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses. Eine vorübergehende Stilllegung des Anschlusses ist maximal für 1 Jahr möglich. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Rückbau durch Kündigung vom Wasserverband Klötze veranlasst werden.

Teil III Entgelte Abwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Schmutzwasserentsorgungssatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(2) Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes | 460,00 Euro |
| b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit | 460,00 Euro |
| c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in einem Gebäude auf dem Grundstück befindet | 460,00 Euro |

3. Hausanschlusskosten

(1) Für die Herstellung des Anschlusskanals gelten die Bestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung § 4 und § 11.

(2) Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

(3) Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge – und zwar sowohl bei der Herstellung als auch bei der Erneuerung des Hausanschlusses.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge	2200,00 Euro
Preis je zusätzlicher Meter	90,00 Euro

(4) Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.

(3) Der Verschmutzungsgrad – gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅), am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamt Phosphorgehalt (P_{ges}) des Rohabwassers in mg/l – wird durch mindestens drei Kontrollen im Monat festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt.

(4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- | | |
|--------------------|--------|
| a) 2,0 – 4fach | 30 % |
| b) 4,1 – 6fach | 60 % |
| c) 6,1 – 8fach | 90 % |
| d) 8,1 – 10,0 fach | <120 % |
| e) 10,0-15,0 fach | 150 % |
| f) 15,1- 20,0 fach | 180 % |

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

(5) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Für die Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung nach Absatz 5, Buchstabe c) ist der Einleiter verantwortlich.

(8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(10) Es wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Die Arbeitspreise Abwasser werden kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung

(13) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

4.2.1. Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(9) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage erhoben.

(10) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(11) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Kleinkläranlagen mit Einleitung in den öffentlichen Kanal sind gemäß 4.2.4. zu errichten und zu betreiben

4.2.2. Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(2) Der Arbeitspreis für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Berechnung der Menge erfolgt nach Punkt (3).

(3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Abwassermengen (m³) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Absatz 3, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jah-

resabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähleinrichtung nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(6) Bei Schätzungen gemäß Absatz 5, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(9) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(10) Ein Grundpreis wird nicht erhoben.

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

(1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4. zu errichten und zu betreiben.

(2) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(3) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt jährlich mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(4) Zur Deckung der Kosten für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung wird ein Grundpreis erhoben. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird je Kleinkläranlage berechnet.

4.2.4. Bau, Betrieb und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

4.2.4.1. abflusslose Sammelgruben

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 zu errichten und zu betreiben. Vor Baubeginn ist diese beim Wasserverband Klötze zu beantragen und durch ihn zu genehmigen. Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht und mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ herzustellen. Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube muss bei

(a) neu gebauten Anlagen nach Fertigstellung, sowie anschließend im Abstand von 10 Jahren erbracht werden.

(b) bei umgerüsteten Altanlagen (verschlossene Mehrkammergrube) nach Verschluss, sowie anschließend im Abstand von 5 Jahren erbracht werden. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(2) Der Standort der abflusslosen Sammelgruben ist vor Baubeginn mit dem Wasserverband Klötze abzustimmen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen.

(4) Abflusslose Sammelgruben werden vom Wasserverband Klötze oder dessen Beauftragten geleert. Die Entsorgung erfolgt nach festgelegten Terminen, die dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer bekannt gegeben werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet an diesen Terminen dem Wasserverband Klötze oder einen von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Erfolgt die Entsorgung erst nach zweimaligem Aufsuchen werden gesonderte Zuschläge berechnet.

4.2.4.2. Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12566-3 zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer ableiten, bedürfen vor der Errichtung einer wasserrechtlichen Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel. Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal einleiten, bedürfen der Genehmigung des Wasserverband Klötze als Betreiber der Kanalisation. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem Wasserverband Klötze die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel

und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage mit Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie das Behandlungsverfahren, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Genehmigung zu enthalten. Die Protokolle der Wartung sind innerhalb eines Monats nach der Wartung dem Wasserverband Klötze zu übermitteln. Die Wartung hat durch einen Fachkundigen von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Die Wartungsprotokolle können durch den mit der Wartung beauftragten Fachkundigen an den Wasserverband Klötze übermittelt werden. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übermitteln. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen.

(2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ungehindert entschlammt werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) Kleinkläranlagen werden vom Wasserverband Klötze oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der derzeit geltenden DIN 4261, entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Wasserverband Klötze innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Sollte im Ergebnis einer fachgerechten Schlammspiegelmessung eine Entschlammung der Kleinkläranlage notwendig sein, so hat der Betreiber der Kleinkläranlage die Entschlammung zu beauftragen. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – die Notwendigkeit einer Entschlammung der Kleinkläranlage anzuzeigen und einen Termin mit dem Wasserverband Klötze oder mit einem von ihm Beauftragten zu vereinbaren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(5) Der Wasserverband Klötze entsorgt Klärschlamm aus allen Kleinkläranlagen mit mechanischer Vorklärung (Ausfallgruben, Absetzgruben). Die Entsorgung sonstiger Klärschlämme (separierte Klärschlämme/Komposte) hat im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen. Das Wartungsprotokoll für die Kleinkläranlage und der Entsorgungsnachweis für den separierten Klärschlamm sind in diesen Fällen dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(6) In die Kleinkläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen. Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:

CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l

BSB 5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

(7) Für Kleinkläranlagen mit Einleitung in einen öffentlichen Kanal ist die Fertigstellung und jede Änderung oder Erweiterung dem Wasserverband Klötze schriftlich anzuzeigen.

(8) Für das Betreiben der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal ist ein Hausanschlusskontrollschacht oder eine geeignete Probeentnahmestelle vorzuhalten.

(9) Werden beim Betrieb der Kleinkläranlage Verstöße gegen das Wasserrecht festgestellt, erteilt der Wasserverband Klötze Auflagen. Wurde der aufgetretene Mangel nicht in der aufgegebenen Frist abgestellt, erfolgt Mitteilung an die zuständige Wasserbehörde.

(10) Dem Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte ist zur Prüfung der Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Wasserverband Klötze ist ungehindert Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu gewähren.

(12) Die entstehenden Kosten für die Betreuung, Pflege und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen, bei Übernahme von Kleinkläranlagen durch den Wasserverband Klötze, sind gemäß Teil V, Punkt 74. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich zu erstatten.

4.3. Entsorgung des Industriegebietes Nettgau

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des im Industriegebiet Nettgau anfallenden Schmutzwassers durch den Wasserverband Klötze erfolgt.

(2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt.

Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil IV Zahlungsbedingungen

1. Vorauszahlungen

(1) Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen (90 % des Kostenvorschlages).

(2) Der Verband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

2. Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsanforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäfte oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum für ein angeschlossenes Grundstück an einen neuen Eigentümer über bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

(3) Für die zu zahlenden Beträge haftet der Grundstückseigentümer.

(4) Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, dass ein neuer Grundstückseigentümer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in dem die Änderung fällt.

4. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Wasserverbandes Klötze. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen 10 Tage zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Mahnung	2,50 Euro,
für Einzug durch Beauftragte	7,50 Euro,
für gerichtliche Mahnverfahren	10,00 Euro.

Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(3) Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Die Höhe der Zinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate nach unten gerundete volle Hundert Euro zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

5. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

6. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Ver- bzw. Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in den Anschlussbedingungen entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn

a) das Gebäude abgebrochen wird oder

b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder

c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt oder

d) das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn

a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht.

b) durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, u. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

7. Preisänderungen

(1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben, Lasten, Entgelte und Gebühren können diese anteilig auf den Wasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Änderungsklausel

(1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

Teil V Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

1. Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Für die in Punkt 9 und 10 aufgeführten Kostenfestsetzungen für besondere Leistungen (Verbandshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und des technischen Bereiches werden Kosten erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse Einzelner erbracht wird.

(2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(3) Für besondere Leistungen, die nicht im Kostentarif genannt werden und für die nicht Absatz 2 gilt, werden die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

2. Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif. Werden verschiedene kostenpflichtige besondere Leistungen zusammen gebracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Kosten nebeneinander zu erheben.

3. Kostenschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der die besondere Leistung veranlasst.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Besondere bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Ersatzbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst kostenfrei ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. per Postzustellungsurkunde bei Bußgeld, eingeschriebener Brief bei Annahmeverweigerung)

- Mehraufwendungen für Abwasserbescheide und/oder Abschläge auf v. g. Bescheide, soweit keine Einzugsermächtigung von Kostenpflichtigen erteilt wurde

- Ferngesprächsgebühren, Telefax und Telegrafengebühren
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten

- Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

5. Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwal-

tungskosten betreffen,

3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

6. Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten und Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Im Übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Absatz 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Absatz 2 S. 2 des VwKostG LSA.

(3) Bereits festgesetzte Kosten können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

7. Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruchs und auf Auslagererstattung

(1) Der Anspruch auf die Kosten bzw. die Auslagererstattung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Kosten können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung sind die Kosten fällig.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

8. Sicherung des Kosteneinganges

Die Sicherung des Kosteneinganges erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KAG – LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154), und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVGLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBL. LSA S. 710) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	Euro
1.0.	Abgabe von Satzungen in gedruckter Form	2,50
1.1	einzelne Satzungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
2.0.	Mahngebühren für Mahnungen nach § 2 Satz 1 bis zu 250 Euro einschließlich	5,00
	bis zu 500 Euro einschließlich	10,00
	bis zu 2.500 Euro einschließlich	22,50
	bis zu 5.000 Euro einschließlich	37,50
	von dem Mehrbetrag für jede angefangene 5.000 Euro	22,50
3.0.	Stellungnahmen	
3.1.	Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen je Antrag	20,00
3.2.	Stellungnahmen, ausgenommen Punkt 3.1. für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind	40,00
3.	Stellungnahmen zur Bearbeitung von Anträgen zur Übertragung der Trinkwasserversorgungspflicht, je Antrag	25,00
4.0.	Grundstücksanschlussbearbeitungskosten	
1.	Bearbeitung von Grundstücksanschlussanträgen je Antrag	30,00
2.	Abnahme von Grundstücksanlagen je Erstabnahme	25,00
3.	Nachabnahmen von Grundstücksanlagen je Nachabnahme	30,00
5.0.	Aufgrabegenehmigungen je Genehmigung	30,00
5.1.	Anforderung von Planungsunterlagen, Bestandsplänen für Tiefbauarbeiten	30,00
6.0.	Abschriften und Auszüge	
6.1.	– in deutscher Sprache je angefangene Seite - Durchschriften, die im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 einseitig zweiseitig erstellt werden.	2,00 0,10 0,15
6.2.	Lichtpausen und Kopien auf Papier	

A 4	(21,0 x 29,7 cm)	0,50
A 3	(29,7 x 42,0 cm)	0,75
A 2	(42,0 x 59,0 cm)	3,00
Trassenpläne	(40,0 x 105,0 cm)	4,00

6.3. Zweitschriften von Rechnungen (Ausgenommen sind Mitgliedsgemeinden) 5,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

lfd. Nr.	Bezeichnung		Euro
1.	Trinkwasserverlust durch Rohrbruch und erforderliche Netzspülung	m ³	aktueller Wasserpreis
2.	Bauwasser	m ³	aktueller Wasserpreis
3.	Standrohrkaution	pauschal	500,00
4.	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres	Stück	45,00
5.	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	50,60
6.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	86,00
7.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
8.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	102,00
9.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
10.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	94,00
11.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 außerhalb der Arbeitszeit zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück nach Aufwand 5 %	104,00
12.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
13.	Reparatur eines Wasserzählers bis Qn 10	Stück	25,00
14.	Reparatur eines Wasserzählers größer Qn 10	Stück	nach Aufwand
15.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
16.	Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	50,60
17.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50	Stück	69,00
18.	Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50, außerhalb der Arbeitszeit	Stück	78,90
19.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50	Stück	45,00
20.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50	Stück	69,00
21.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses bis DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	51,00
22.	Öffnen eines gesperrten Hausanschlusses größer DN 50 außerhalb der Arbeitszeit	Stück	79,00
23.	Einsatz Pkw	km	0,70
24.	Einsatz Kleintransporter	km	0,90
25.	Einsatz Spezialfahrzeug/Kipper	km	2,60

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. März 2014, Nr. 3

26.	Einsatz Werkstattwagen	km	1,30	57.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	101,00
27.	Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	80,40	58.	Einbau und Lieferung eines Abwasserhausanschlusschachtes in vorhandene Anschlussleitung	Stk.	613,00
28.	Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienkraft, außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	85,90	59.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	40,00
29.	Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	80,00	60.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	98,00
30.	Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft, außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	85,60	61.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	36,00
31.	Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienkraft, außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	85,60	62.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	62,00
32.	Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienkraft	Stunde	56,00	63.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	76,00
33.	Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	61,00	64.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Hauptleitung bis 2,00 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	110,00
34.	Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung	Stunde	138,00	65.	Durchörterung mit Erdrakete - bis Durchmesser 65 mm bis 6m Länge - bis Durchmesser 65 mm jeder weitere Meter - bis Durchmesser 90 mm bis 6m Länge - bis Durchmesser 90 mm jeder weitere Meter	Stk m Stk m	120,00 20,00 156,00 26,00
35.	Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	147,00	66.	Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung - Pflaster - Beton - Bitumen - Gehwegplatten bis 40x40 cm - Betonplatten bis 3,0 x1,0 m	m ² m ² m ² m ² m ²	28,00 33,00 265,00 27,50 23,50
36.	Einsatz Notstromerzeuger bis 3,75 kW	Stunde	6,50	67.	Komplettierung TW-Hausanschluss - Absperrvorrichtung - Wasserzählerarmatur bis Qn 2,5 - Wasserzählerarmatur Qn 6/ 10 - Hinweisschild	Stk Stk Stk Stk	420,00 135,00 225,00 54,00
37.	Einsatz Notstromerzeuger bis 8,00 kW	Stunde	10,00	68.	Materialverkauf an Dritte - Gemeinkostenzuschlag	Prozent	30,00
38.	Einsatz Söffelpumpe Typ D	Stunde	5,00	69.	Abwassermengenmessgerät	pro Woche	162,00
39.	Monteurstunde – Fachkraft	Stunde	26,80	70.	Schlammspiegelmessung	pro Messung	25,00
40.	Monteurstunde – Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	31,40	71.	Abwasserproben	pro Probe	106,00
41.	Monteurstunde – zusätzliche Fachkraft	Stunde	21,10	72.	Dichtheitsprüfung KKA/ALG	pro Prüfung	86,00
42.	Monteurstunde – zusätzliche Fachkraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	24,70	73.	Wartung einer KKA des Verbandes	pauschal/Jahr	130,00
43.	zusätzliche Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz	Stunde	21,10	74.	Entsorgung des Schlammes aus KKA/ALG - Preis für eine zusätzliche Anfahrt nach zweimaligem Aufsuchen - Zulage für das sofortige Entleeren KKA /ALG außerhalb des Tourenplanes - Entleerung des Schlammes aus KKA/ALG Mehrlängenzuschlag über 20m Saugschlauchlänge Preis für 1 Stück 3 m Schlauch je Abfuhr - Wiederauffüllen der KKA nach Fäkalschlamm-entsorgung auf Kundenwunsch	Stk Stk Stk Stk	420,00 135,00 225,00 97,00
44.	zusätzliche Arbeitskraft bei notwendiger 2-Mann-Bedienung im Abwassernetz außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	24,70	75.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis Qn 1,5 - Einbau ab 01.01.2011 - Einbau vor 01.01.2011	pauschal/Monat pauschal/Monat	1,30 0,90
45.	Meisterstunde	Stunde	44,40	76.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 2,5	pauschal/Monat	2,00
46.	Ingenieurstunde	Stunde	58,70	77.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 6	pauschal/Monat	3,00
47.	Kernbohrung bis 1,00 m bis DA 65 bis DA 120 bis DA 160	Stück Stück Stück	87,00 100,40 113,80	78.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Qn 10	pauschal/Monat	4,00
48.	Kernbohrung bis 1,50 m bis DA 65 bis DA 120 bis DA 160	Stück Stück Stück	123,80 137,20 150,60				
49.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 100, ohne Erdarbeiten	m	14,00				
50.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 150, ohne Erdarbeiten	m	21,00				
51.	Verlegen von Kanalrohr einschließlich Material DN 200, ohne Erdarbeiten	m	22,00				
52.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Handschachtung	m	34,00				
53.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Handschachtung	m	75,00				
54.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,25 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	24,00				
55.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	41,00				
56.	Erdarbeiten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis 1,75 m Tiefe, Maschinenschachtung	m	68,00				

Diese Entgeltregelungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltregelungen vom 27.09.2001, zuletzt geändert mit der 9. Änderung vom 19.03.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Klötze, den 05.03.2014

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Gemäß Artikel 3 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 11.12.2013, nach Beschlussfassung des Landkreises Stendal am 21.11.2013 und des Altmarkkreises Salzwedel am 16.12.2013, wird folgende Neufassung bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt die 3. Satzungsänderung vom 08.11.2006, die 4. Satzungsänderung vom 23.10.2013 sowie die 5. Satzungsänderung vom 17.12.2013.

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
2. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er hat seinen Sitz in Salzwedel.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark,
- Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPIG LSA sowie deren Änderungen und Ergänzungen, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
- Abgabe von Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren § 10 (3) LPIG LSA sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 (4) LPIG LSA,
- Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium,
- Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPIG LSA.
- aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark.

§ 4

Organe, Beirat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender“ führt.
2. Der Zweckverband kann einen Beirat haben.

§ 5

Regionalversammlung

1. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 18 des LPIG LSA.
2. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:
 - die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes Altmark“,
 - die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

- den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000,00 Euro überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,

- die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,

- die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 500,00 Euro nicht übersteigen,

- die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,

- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 1.000,00 Euro überschreiten,

- die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

- Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht überschreiten,

- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500,00 Euro überschritten wird,

- die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000,00 Euro übersteigen,

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

- die Bildung des Beirates sowie die Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen,

- die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,

- die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,

- die Mitgliedschaft in Vereinen,

- Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Einberufung der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

2. Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

2. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Regionalversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieser zählt zu den anwesenden Vertretern.

4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

5. Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

6. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.

8. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Regionalversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörigen Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG – LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.
5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung

1. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird durch die Satzung geregelt.
2. Es ist § 33 GO LSA anzuwenden.

§ 13 Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzenden bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.
3. Über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

§ 14 Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz).
2. Für die örtliche und überörtliche Prüfung sind jeweils die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig. Die überörtliche Prüfung findet in jedem 4. Jahr statt. Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Landkreise wechseln sich nach jedem 4. Jahr ab. Es beginnt der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15 Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und für den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Der Umlagenbedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Austritt, Kündigung, Verbandssatzungsänderungen

1. Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
2. Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des LPIG LSA möglich.
3. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 17 Abwicklung

Die Abwicklung regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht.
2. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Vorübergehende Aufgabenbefugnisse

Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Ausgefertigt am: 25.02.2014


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, 14.03.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Altmersleben

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14 SAW 021, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**. Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom **08.04.2014** bis **22.04.2014** in der
**Einheitsgemeinde Stadt Kalbe, Versammlungsraum,
Schulstraße 11, 39624 Kalbe/Milde**

im
**Dorfgemeinschaftshaus Altmersleben,
Vietzener Straße 69, 39624 Kalbe/Milde OT Altmersleben**

sowie im
**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 121**

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind Vertreter der Grontmij GmbH sowie Vertreter des ALFF Altmark

am **Mittwoch, den 23.04.2014** von **9.00 bis 19.00 Uhr** sowie
am **Donnerstag, den 24.04.2014** von **8.00 bis 17.00 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus Altmersleben**
Vietzener Straße 69, 39624 Kalbe/Milde OT Altmersleben

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de/aktuelles.

Der **Termin zur Anhörung** der Beteiligten wird für

Donnerstag, den 24.04.2014 um 18.00 Uhr
Im Dorfgemeinschaftshaus Altmersleben,
Vietzener Straße 69, 39624 Kalbe/Milde OT Altmersleben
anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin nicht erscheinen müssen. Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. Michaels

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61